

**Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung des  
Gemeinderates Meckenheim  
vom 26.06.2013**

Anwesend: als Vorsitzender, Ortsbürgermeister Heiner Dopp

Beigeordneter Manfred Ohler

die Ratsmitglieder:

Walter Braun, Christa Masella, Dr. Wilfried Schwab, Dieter Seiberth,  
Heiner Schwartz, Michael Braun, Martina Dopp, Jürgen Groß, Ralf Groß,  
Silke Hoos, Stephanie Masella, Simone Mayer, Gerd Metz, Uwe Ruffer,  
Dr. Friedrich Müller, Maria Engelhart, Birgit Groß, Bernd Kaufmann,  
Dr. Gerhard Ohler

sowie:

Herr Gleich, stellv. Inspektionsleiter der Polizei Haßloch zu Top 1  
Frau Sabine Lucas, Verbandsgemeindeverwaltung  
Herr Ogies Schmidt, Verbandsgemeindeverwaltung als Schriftführer

Entschuldigt fehlen die Ratsmitglieder: Ralf Groß, Silke Hoos, Stephanie Masella, Gerd Metz, Dr. Friedrich Müller, Birgit Groß

Der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladungen und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Einwendungen werden nicht erhoben.

**Tagesordnung I –öffentlicher Teil-**

1. Bericht der Polizei Haßloch für das Jahr 2012
2. Vorbereitung der Wahl der Haupt- und Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018
3. Bebauungsplan „Alte Ziegelei“
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen / Anfragen

## Top 1 Bericht der Polizei Haßloch für das Jahr 2012

Herr Gleich, stellv. Inspektionsleiter der Polizei Haßloch, erörtert die allgemeinen Zahlen des Jahresberichtes 2012 zu der Kriminalitätsentwicklung und der Verkehrsunfallentwicklung in der Gemeinde Meckenheim und beantwortet die ihm dazu gestellten Fragen.

Die Tabellen und Auswertungen werden von Herrn Gleich zur Verfügung gestellt und sind als Anhang der Niederschrift beigelegt.

## Top 2 Vorbereitung der Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018

### Sachverhalt:

Das Landgericht Frankenthal hat mit Schreiben vom 26.03.2013 zur Vorbereitung der Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 mitgeteilt, dass für die Vorschlagslisten von den Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Bad Dürkheim 38 Personen vorzuschlagen sind. Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen der Stadt bzw. Ortsgemeinden ist folgende Anzahl von Personen wie folgt vorzuschlagen:

Stadt / Gemeinde	=	Anzahl Personen	/	bisher gewählt:
Deidesheim	=	2 Personen	/	Franz Arnold und Herbert Latz-Weber
Forst	=	1 Person	/	Heidi Fuchs
<b>Meckenheim</b>	=	<b>2 Personen</b>	/	<b>Karl-Heinz Anders und Peter Hetterich</b>
Niederkirchen	=	1 Person	/	Regina Fischer
Ruppertsberg	=	1 Person	/	Klaus Eckel

### *Verfahren*

Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 GemO. Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG).

### In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:

- Personen, die gemäß § 32 GVG unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind (z. B. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind).
- Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen (z. B. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden; ebenso



**1. Wahlgang:****Stimmberechtigt sind 13 Ratsmitglieder****Nach Auszählung der Stimmzettel ergibt sich folgendes Ergebnis:**

<b>Abgegebene Stimmen:</b>	<b>13</b>
<b>davon gültig</b>	<b>13</b>
<b>Enthaltung</b>	<b>1</b>

**davon auf:**

<b>Marie-Bernadette Huuck</b>	<b>4</b>
<b>Christine Keller</b>	<b>0</b>
<b>Egon Zinn</b>	<b>4</b>
<b>Günther Graß</b>	<b>4</b>

**2. Wahlgang****Stimmberechtigt sind 13 Ratsmitglieder****Nach Auszählung der Stimmzettel ergibt sich folgendes Ergebnis:**

<b>Abgegebene Stimmen:</b>	<b>13</b>
<b>davon gültig</b>	<b>13</b>

**davon auf:**

<b>Marie-Bernadette Huuck</b>	<b>5</b>
<b>Christine Keller</b>	<b>0</b>
<b>Egon Zinn</b>	<b>3</b>
<b>Günther Graß</b>	<b>5</b>

**3. Wahlgang****Stimmberechtigt sind 13 Ratsmitglieder****Nach Auszählung der Stimmzettel ergibt sich folgendes Ergebnis:**

<b>Abgegebene Stimmen:</b>	<b>13</b>
<b>davon gültig</b>	<b>13</b>

**davon auf:**

<b>Marie-Bernadette Huuck</b>	<b>8</b>
<b>Günther Graß</b>	<b>5</b>

**Somit ist Frau Marie-Bernadette Huuck im 3. Wahlgang als 1. Person in die Vorschlagsliste für Schöffen gewählt.****1. Wahlgang für die 2. Person****Stimmberechtigt sind 13 Ratsmitglieder****Nach Auszählung der Stimmzettel ergibt sich folgendes Ergebnis:**

<b>Abgegebene Stimmen:</b>	<b>13</b>
<b>davon gültig</b>	<b>13</b>
<b>davon auf:</b>	
<b>Christine Keller</b>	<b>0</b>
<b>Egon Zinn</b>	<b>7</b>
<b>Günther Graß</b>	<b>6</b>

**Somit ist Herr Egon Zinn im 1. Wahlgang als 2. Person in die Vorschlagsliste für Schöffen gewählt.**

### **Top 3**

#### **Bebauungsplanentwurf „Alte Ziegelei – Änderungsplan II“ der Gemeinde Meckenheim**

- a) Abwägungsverfahren zu den im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs.3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Eingaben**
- b) Beschlussfassung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung gemäß § 10 BauGB**

#### **Sachverhalt:**

Im Nachgang zur formalen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der formalen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Bebauungsplan-Entwurf "Alte Ziegelei - Änderungsplan II" erneut geändert.

Wird der Entwurf eines Bebauungsplanes nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er nach den Regelungen des § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen.

Für die nochmalige Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB kann eine verkürzte Auslegungsfrist festgelegt werden.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen

- die Ergänzung von Lärmschutzfestsetzungen und von Ausführungen zum Lärmschutz,
- die Konkretisierung der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung,
- die Ergänzung von schriftlichen Hinweisen sowie
- sonstige klarstellende Plananpassungen.

Der Gemeinderat Meckenheim hat daher in seiner Sitzung am 18.02.2013 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf „Alte Ziegelei – Änderungsplan II“ mit den gemäß den Abwägungsergebnissen vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich auszulegen. Die Auslegungsfrist wurde auf 2 Wochen verkürzt. Die unmittelbar von den Änderungen betroffenen Fachbehörden wurden erneut beteiligt. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Der Bebauungsplanentwurf lag in der Zeit vom 22.04.2013 bis einschließlich 08.05.2013 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Deidesheim öffentlich aus.

Die Auslegung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Deidesheim vom 12.04.2013 öffentlich bekanntgemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.04.2013 über die erneute öffentliche Auslegung unterrichtet und zur erneuten Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die während dieser Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplanentwurf eingegangenen Anregungen sind im Rahmen des Abwägungsverfahrens zu behandeln und entsprechende Beschlüsse herbeizuführen.

Hierzu wurden die eingegangenen Eingaben durch das mit der Bebauungsplanung beauftragte Büro Stadtplanung und Architektur, Peter Fischer, Mannheim, auf der Grundlage des bisherigen Verfahrensstandes geprüft und in Abstimmung mit der Verwaltung entsprechende Vorschläge zur Behandlung der einzelnen Eingaben ausgearbeitet. Diese sind nachfolgend aufgelistet.

(Anmerkung der Verwaltung:

Die angeführten Ordnungsziffern entsprechen der allgemeinen Auflistung der Träger öffentlicher Belange. Anhand der Nummerierung ist somit eine Zuordnung der Eingaben und auch eine Kontrolle der Rückantworten möglich). Der bei den Ordnungsziffern bis zur Abwägungsempfehlung angeführte Text gibt den Inhalt der Eingaben zum Teil gekürzt wieder. Das Schreiben der privaten Einwender ist vollständig wiedergegeben.)

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich schriftlich geäußert jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

<b>OZ 6</b>	<b>Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Gesundheitsamt</b>	<b>Schreiben vom 11.04.2013</b>
<b>OZ 10</b>	<b>Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Naturschutzbehörde</b>	<b>Schreiben vom 29.05.2013</b>
<b>OZ 13</b>	<b>Landwirtschaftskammer RLP, Neustadt</b>	<b>Schreiben vom 12.04.2013</b>
<b>OZ 29</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	<b>Schreiben vom 06.05.2013</b>
<b>OZ 48</b>	<b>NABU Wachenheim/ Deidesheim</b>	<b>Schreiben vom 01.05.2013</b>
<b>OZ 49</b>	<b>Pollichia e.V.</b>	<b>Schreiben vom 30.04.2013</b>
<b>OZ 54</b>	<b>Landesfischereiverband RLP e.V.</b>	<b>Telefonat vom 06.05.2013</b>

## **TEIL I - EINGABEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

### **OZ 40 Landesamt für Geologie und Bergbau Schreiben vom 24.04.2013**

#### **40.1 Bergbau/Altbergbau:**

*Im Bereich des Bebauungsplanes „Alte Ziegelei – Änderungsplan II“ ist kein Altbergbau dokumentiert und es erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.*

*Das in Rede stehende Gebiet wird von den Aufsuchungserlaubnissen „Deidesheim“ (Kohlenwasserstoffe) und „Mittelhaardt Süd“ (Erdwärme) überdeckt.*

*Inhaberin des Erlaubnisfeldes „Deidesheim“ ist die Firma GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39 in 49808 Lingen (Ems).*

*Die Inhaberin des Erlaubnisfeldes „Mittelhaardt Süd“ ist die Firma Pfalzwerke geofuture GmbH, Kurfürstenstraße 29 in 67061 Ludwigshafen.*

*Da das Landesamt für Geologie und Bergbau über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzt, wird empfohlen, sich mit den vorgenannten Inhaberinnen in Verbindung zu setzen.*

**Abwägungsempfehlung:**

Die Aufsuchungserlaubnis stellt das Ergebnis eines Antrages dar, in dem die bergrechtlichen Bestimmungen gemäß des Bundesberggesetzes zu prüfen sind. Die Benutzung der Grundstücke im Plangebiet zum Zwecke der Aufsuchung ist durch den Grundstückseigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter jedoch zusätzlich zustimmungspflichtig. Der Hinweis zur Lage des Plangebietes innerhalb einer Aufsuchungserlaubnis ist daher für das Verfahren nicht relevant. **Eine Abwägung ist nicht erforderlich.**

*40.2 Boden und Baugrund:*

*Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.*

**Abwägungsempfehlung:**

Der Hinweis zu den Regelwerken hinsichtlich der Sicherheitsnachweise zum Baugrund und den notwendigen geotechnischen Untersuchungen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet. **Eine Planänderung ist nicht erforderlich.**

*40.3 Radonprognose:*

*Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde.*

*Orientierte Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes sind empfehlenswert. Sie können als Information dafür dienen, ob das Thema Radon bei der Bauplanung entsprechend zu berücksichtigen ist.*

*Es wird gebeten, die Ergebnisse der Radonmessungen dem Landesamt für Geologie und Bergbau mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.*

*Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagekräftige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzu-*

*führen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.*

*Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei folgende Posten enthalten:*

- *Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;*
- *Radon-gerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;*
- *Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;*
- *Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;*
- *Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);*
- *Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlung.*

### **Abwägungsempfehlung:**

Der Bebauungsplan enthält bereits einen schriftlichen Hinweis auf die Lage des Gebietes in einem Bereich, der lokal erhöhtes, natürliches Radonpotenzial aufweisen kann (Ziffer C 8 der schriftlichen Hinweise). Da die Radonprognosekarten lediglich eine grobe Orientierungshilfe bieten, ist nicht jedes Gebäude in Gebieten mit erhöhter Bodenluftkonzentration automatisch von der Radonproblematik betroffen. Es können kleinräumig deutliche Abweichungen zu höheren, aber auch zu niedrigeren Radonwerten auftreten. Daher wurden in den schriftlichen Hinweisen zum Bebauungsplan orientierende Radonmessungen im Vorfeld der Bauplanung empfohlen, um die konkreten Radonkonzentrationen feststellen zu können. Liegt es im Interesse des Bauherrn, die konkrete Radonbelastung auf seinem Grundstück zu bestimmen, kann er Untersuchungen durchführen oder durchführen lassen. Durch geeignete bauliche Maßnahmen können in Bereichen mit erhöhtem Radonpotenzial gesunde Wohnverhältnisse hergestellt werden. Da die Wohnnutzung im eingeschränkten Gewerbegebiet lediglich untergeordnet ist, wird die beschriebene Vorgehensweise als ausreichend erachtet.

**Als Empfehlungen für die ggf. durch die künftigen Bauherren durchzuführenden Untersuchungen wird das Kapitel 9 der Begründung um die folgenden Aspekte ergänzt:**

*Für die Durchführung von orientierenden Radonmessungen im Gestein/Boden sind Langzeitmessungen mit einer Dauer von ca. 3-4 Wochen notwendig. Kurzzeitmessungen sind hierfür nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden. Dabei sollte die Begehung der zu untersuchenden Fläche und die Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien erfolgen. Die Bohrungen sollten Radon-gerecht ca. 1 m tief zur Platzierung der Messgeräte (Dosimeter) erfolgen. Das Bohrgut ist bodenkundlich aufzunehmen. Die Dosimeter sind fachgerecht einzubauen und wieder zu bergen. Die Messergebnisse, die Bodenproben sowie die Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit sind auszuwerten und die Ortsdosisleistung (gamma) ist zu kartieren. Die Daten sind vom Fachingenieur zu interpretieren und ein schriftliches Gutachten mit Bauempfehlung sollte erstellt werden.*

*Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet das Landesamt für Geologie und Berg-*

*bau, Mainz. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.*

**Damit wird den Hinweisen des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rechnung getragen. Die Begründung wird dementsprechend angepasst. Da es sich lediglich um ergänzende Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan handelt, wird eine nochmalige Offenlage des Planentwurfes nicht erforderlich.**

### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zur Eingabe des Landesamtes für Geologie und Bergbau, entsprechend den vorstehenden Abwägungsempfehlungen zu verfahren.

**Abstimmungsergebnis : einstimmig angenommen**

**OZ 46 Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Schreiben vom 16.04.2013**

*[...] "In der Begründung zum Entwurf steht auf Seite -17- etwas in Rot (es soll eine neue Wahrheit verkünden, sie gibt aber ALTES, bemängeltes wieder). Man hat – das ist zumindest Zustimmens würdig – an die vorhandene Sandsteinmauer die mit Sandsteinen gefüllte Gabione gelegt, die zu kleinen Bruchstein in eine Gabione weiter westwärts. Nur in der alten Buntsandsteinmauer konnte ich viele Mauereidechsen sehen und fotografieren, die Umlagerung der Steine ist noch zu jung (sie sind noch nicht angenommen). Das Bild suggeriert Falsches: das Verhältnis ist 11 / 14 / 2 / 14, alte Steinmauer / Gabione mit Sandsteinen / Gabione mit kleinen und großen Steinen / mit zu kleinen Steinen."*

### **Abwägungsempfehlung:**

**Die Stellungnahme der Gesellschaft für Natur und Ornithologie wird zu Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:**

Die Herstellung bzw. Erweiterung der bestehenden Trockenmauer wurde bereits frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde quantitativ und qualitativ abgestimmt. Selbstverständlich ist mit der Neuanlage von Mauerabschnitten auch eine Umstellungs- bzw. Übergangsphase für Mauereidechsen verbunden. Jedoch wurden die Anforderungen an einen für die Mauereidechsen geeigneten Lebensraum mit der Erweiterung der Trockenmauer erfüllt, so dass der Lebensraum der Mauereidechsen hier langfristig gesichert werden kann. Einer Besiedlung des neuen Trockenmauerabschnittes steht aus fachlicher Sicht nichts entgegen.

Bei der Modifizierung des Bildes auf der Seite 17 der Begründung handelt es sich um eine sinnbildliche Darstellung ohne Maßstab, die die Lage der Mauererweiterung im Anschluss an die bestehende Trockenmauer und im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum bestehenden Lebensraum der Mauereidechsen verdeutlichen soll. Zur Klarstellung wird die Bildüberschrift um den Zusatz "ohne Maßstab" ergänzt.

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zur Eingabe der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

**Abstimmungsergebnis :            angenommen bei 1 Enthaltung**

**OZ 47 BUND Kreisgruppe Bad Dürkheim**

**Schreiben vom 17.04.2013**

*Dem Änderungsbereich I wird zugestimmt. Gegen die neuen Bestimmungen im Änderungsbereich II werden folgende Bedenken ausgesprochen:*

*Im Änderungsbereich II haben sich Neubürger mit ihrer Bebauung nicht an die Auflagen desgültigen B-Plans gehalten. Diese Bürger haben die Auflagen offenkundig missachtet, in dem sie den 3 m breiten Grünstreifen im Osten des Bereichs, der in die Gesamtkompensation einbezogen war, nicht ordnungsgemäß entwickelt (bepflanzt) haben; ja teilweise wurden sogar in diesem Bereich Baulichkeiten errichtet. Obwohl die Gemeinde über diese Verstöße unterrichtet wurde, ist sie ihnen nicht angemessen entgegen getreten. Stattdessen sollen diese Verstöße nun nachträglich legalisiert werden.*

*Diese Vorgehensweise darf aus Sicht des BUND in unserem Rechtsstaat nicht geduldet werden, zudem sie Schule machen würde.*

*Die Neubürger wussten genau, wohin sie bauen, und unter welchen Bedingungen. Nun beschweren sie sich über „intensiven Obstbau“. Der Obstbau ist keineswegs besonders intensiv, sondern ordnungsgemäß; Gemüseanbau wäre viel intensiver. Außerdem können sie sich eigentlich darüber freuen, dass an ihre Anwesen zunächst eine „Naturschutzfläche“ des BUND direkt angrenzt.*

**Abwägungsempfehlung:**

Die kommunale Bauleitplanung liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinde (Planungshoheit gemäß Art. 28 II 1 GG). Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden "die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist".

Die Erforderlichkeit der vorliegenden Planung im Änderungsbereich II ergibt sich aus dem städtebaulichen Ordnungsbedarf des Ortsrandes im Übergang zu landwirtschaftlichen Nutzungen. Ziel der Planung ist es, durch eine langfristig ordnende und tragfähige städtebauliche Entwicklung zwischen den unterschiedlichen Nutzungen nachbarschaftliche Konflikte zu vermeiden. Der Ortsrand im Übergang zur freien Landschaft wird klar gestaltet. Die getroffene Festsetzung mit der durchgehenden vertikalen Begrünung wurde hierbei im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die Erforderlichkeit der Planung ist daher gegeben. Der Äußerung, die Planung diene lediglich der nachträglichen Legalisierung von Verstößen gegen bestehendes Baurecht, wird nicht zugestimmt.

**Die Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Bad Dürkheim wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt aus den dargelegten Gründen nicht.**

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zur Eingabe der BUND Kreisgruppe Bad Dürkheim entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

**Abstimmungsergebnis :**            **angenommen bei 1 Neinstimme und 1 Enthaltung**

**OZ 50 Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine Schreiben vom 07.05.2013**

*Gegen das Vorhaben werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere die grünordnerischen Festsetzungen wie geplant durchgeführt werden.*

**Abwägungsempfehlung:**

Die grünordnerischen Maßnahmen wurden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt und sind selbstverständlich bei der Umsetzung der Planung einzuhalten.

**Die Stellungnahme des Landesverbandes der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.**

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zur Eingabe des Landesverbandes der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

**Abstimmungsergebnis :**            **einstimmig angenommen**

**TEIL II.: EINGABEN DER BÜRGER**

**OZ A**

**Schreiben vom 07.05.2013**

*A 1 Die Änderungen des Bebauungsplanes infolge der Behandlung der Eingaben im Rahmen der Offenlage geben erneut Anlass zur Stellungnahme. Insoweit wird Bezug auf den überlassenen Auszug aus der Sitzung vom 18.02.2013, das diesbezügliche Sitzungsprotokoll sowie den von 22.04.2013 bis 08.05.2013 ausliegenden, geänderten Planentwurf genommen.*

*Soweit den diesseitigen Einwendungen mit Schreiben vom 08.03.2012 gegen das o.g. Bebauungsplanverfahren im Rahmen des weiteren Abwägungsverfahrens nicht Rechnung getragen wurde, halten die Mandanten selbstverständlich an ihren Einwendungen in vollem Umfang fest, insbesondere betreffend Änderungsbereich II.*

**Abwägungsempfehlung:**

Gemäß Beschlussfassung des Gemeinderates Meckenheim vom 18.02.2013 wurde bestimmt, dass im Rahmen der erneuten Offenlage des Planentwurfs nur Stellungnahmen zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplanes abgegeben werden können. Die Einwendungen mit Schreiben vom 08.03.2012, die unter Abwägung der Belange nicht im Bebauungsplan berücksichtigt werden konnten und zu keiner Änderung des Bebauungsplanes geführt haben, wurden bereits erschöpfend abgewogen und in der Sitzung des Gemeinderates Meckenheim vom 18.02.2013 behandelt. Eine erneute Behandlung der bereits abgewogenen Sachverhalte im Einzelnen ist demnach nicht erforderlich. Auf die diesbezüglichen Abwägungsentscheidungen vom 18.02.2013 wird nochmals verwiesen.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein abwägungsrelevanter Handlungsbedarf ergibt sich hieraus nicht.**

- A 2 *Darüber hinaus stellen sich aber auch die Behandlung der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Eingaben und Stellungnahmen und die hieraus abgeleiteten Handlungs- und Änderungsempfehlungen im Sitzungstermin am 18.02.2013 in wesentlichen Teilen als fehlerhaft dar, was sich in den Änderungen des Planentwurfs manifestiert. Im Einzelnen:*

**Lärmschutz:**

*Die Durchführung einer nur überschlägigen schalltechnischen Untersuchung basierend auf einer Verkehrszählung aus dem Jahre 2005 (!) stellt sich als offensichtlich abwägungsfehlerhaft dar. Eine 8 Jahre alte Verkehrszählung kann weder eine repräsentative noch eine belastbare Grundlage für die immissionsschutzrechtlich gebotenen Folgerungen sein.*

*Die L 530 ist eine überaus stark befahrene Straße bei der gerade nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich innerhalb von 8 Jahren das Verkehrsaufkommen nicht geändert oder gar vermindert hat. Eine von den Mandanten veranlasste neuere Verkehrszählung im Jahre 2008 wurde seinerzeit von der OG Meckenheim unterbunden.*

*Somit liegen ganz offensichtlich keine belastbaren und seriösen Angaben zum deutlich gestiegenen Verkehrsaufkommen vor. Entsprechende Angaben und hieraus zu schließende Folgerungen konnten somit nicht in die Planung einfließen. Die prognostizierten Überschreitungen der einschlägigen Lärmgrenzwerte bzw. Orientierungswerte basieren damit ebenfalls auf einer völlig unzureichenden Grundlage.*

*Die geänderten planerischen Festsetzungen zur Behandlung des Lärmschutzes, u.a. durch Maßnahmen des passiven Lärmschutzes gründen damit auf reinen Mutmaßungen, Annahmen und Hoffnungen.*

*Es kann somit nicht ernsthaft die Rede davon sein, dass ein ausreichender Lärmschutz gesichert ist bzw. die Fragen des Immissionsschutzes im Bebauungsplan gelöst werden, da eben die tatsächlichen Grundlagen für eine solche Annahme fehlen.*

*Weder den Schutzinteressen der angrenzenden (Wohn-) Bebauung im funktionslos gewordenen Mischgebiet, das faktisch einem Wohngebiet gleichkommt (es wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die diesseitigen Ausführungen im Schreiben vom 08.03.2012 Bezug genommen), noch den Interessen der in unmittelbarer Nähe wohnhaften Mandanten, noch den Schutzinteressen künftiger „mischgebietsverträglicher“ Gewerbetreibender im geplanten eingeschränkten Gewerbegebiet kann auf einer solchen Grundlage hinreichend zuverlässig Rechnung getragen werden.*

*Ein belastbares Lärmschutzgutachten zur Vorbereitung der Abwägung wäre vorliegend unabdingbar gewesen. Eine derartige Bestandsaufnahme ist jedoch nicht erfolgt, obwohl die Antragsteller frühzeitig in ihren Einwendungen auch auf eine mögliche Beeinträchtigung ihrer Belange hingewiesen hatten.*

### **Abwägungsempfehlung:**

Die Gemeinde hat sich gemäß dem Gebot der Konfliktbewältigung mit den durch den Bebauungsplan hervorgerufenen oder ermöglichten erheblichen Nachteilen und Belästigungen durch Lärmimmissionen auseinanderzusetzen und diese im Rahmen der Bebauungsplanung zu lösen. Auch bereits bestehende Konflikte sind zu berücksichtigen und im Rahmen der Regelungsmöglichkeiten zu bewältigen. Eine Auseinandersetzung mit dem Thema Lärmschutz hat seitens der Gemeinde im Bebauungsplanverfahren stattgefunden. Die bestehende Vorbelastung durch die L 530 und ihre Auswirkungen auf die geplante Bebauung wurden hierbei ebenso berücksichtigt wie die Schutzinteressen der benachbarten Nutzungen.

Auf Grund der städtebaulichen Situation und auf Grundlage der Anregungen des LBM Speyer (Schreiben vom 12.03.2012) und aus der Öffentlichkeit wurde zum Einen eine überschlägige schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Ziel der Untersuchung war es, aufzuzeigen, ob es durch die bestehende L 530 zu erheblichen Verkehrslärmeinwirkungen auf die geplante gewerbliche Nutzung im Änderungsbereich I kommt.

Die überschlägige schalltechnische Untersuchung stützt sich bei der Beurteilung auf Zahlen aus der im Jahr 2005 durchgeführten Verkehrszählung (Schreiben des LBM vom 12.03.2012 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB). Zusätzlich wurde ein ausreichender Spielraum (rd. 10% Kfz-Aufschlag/24h) hinzuge-rechnet, so dass von einem heute realistischen Ansatz und Verkehrsaufkommen auszugehen ist. Der gewählte Ansatz ist für die vorliegende Situation mit geplanten gewerblichen Betrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören und bei denen das Wohnen nur als untergeordnete Nutzung festgesetzt wurde, zur Beurteilung der Lärmsituation geeignet.

Bei der angeführten Verkehrszählung aus dem Jahr 2008 hat es sich um eine Privatmaßnahme gehandelt, die weder mit dem LBM als Straßenbaulastträger, noch mit der Gemeinde Meckenheim abgestimmt war und auch nicht im Sachzusammenhang mit der Bebauung oder Nutzung des Plangebietes „Alte Ziegelei“ gestanden hat.

Darüber hinaus wurden die Schutzinteressen der benachbarten wohnbaulichen Nutzungen in ausreichendem Maße gewürdigt. Im Änderungsbereich I wurde dementsprechend ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, in dem lediglich Betriebe und Anlagen zulässig sind, die nach ihrem Störgrad auch in einem Mischgebiet zulässig wären. Mit dieser Festsetzung wird von den Gliederungsmöglichkeiten des § 1 Abs. 4 ff. BauNVO Gebrauch gemacht, ohne die allgemeine Zweckbestimmung des Gewerbegebietes zu untergraben. Gleichzeitig wird damit dem städtebaulichen Ziel der Gemeinde, kleinere Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe in diesem Bereich anzusiedeln, Rechnung getragen. Durch die planerische Feinabstimmung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird sichergestellt, dass durch die entstehenden gewerblichen Betriebe und Anlagen keine größere Immissionsbelastung erfolgen kann, als dies ohnehin durch den bisher rechtskräftigen Bebauungsplan möglich war. Dies betrifft auch das entstehende Verkehrsaufkommen im Hinblick auf die Tatsache, dass der Gebietsbereich A im ursprünglichen Bebauungsplan „Alte Ziegelei“ und im Änderungsplan I zur Vorhaltung von Flächen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes dienen sollte. Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird somit gewahrt und ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe gewährleistet.

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen des Landesbetriebes Mobilität Speyer (LBM) wurden damit ausreichend berücksichtigt. Seitens des LBM wurden im Rahmen der erneuten Beteiligung keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

**Den Erfordernissen des Lärmschutzes ist somit im Rahmen der Bauleitplanung hinlänglich Rechnung getragen worden. Der gewählte Ansatz für die Auseinandersetzung mit dem Thema Lärmschutz wird als geeignet und ausreichend erachtet. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.**

### A 3 Art der baulichen Nutzung - eingeschränktes Gewerbegebiet

*Aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Bad Dürkheim, Untere Landesplanungsbehörde, wurde der Änderungsbereich I hinsichtlich seiner Art der baulichen Nutzung weiter eingeschränkt. Es wurden alle in Abgrenzung zum Mischgebiet gewerbegebietstypischen Nutzungen ausgeschlossen, um einen Konflikt mit der angrenzenden Wohnnutzung zu verhindern.*

*Damit wurde offenkundig dem Umstand Rechnung getragen, dass sich angrenzend eben kein (funktionsloses) Mischgebiet mehr befindet, sondern von der Nutzungsstruktur ein faktisch allgemeines Wohngebiet gewachsen ist. Auch vor diesem Hintergrund kann nur von einem Etikettenschwindel gesprochen werden.*

*Von einer Beibehaltung der allgemeinen Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes aus städtebaulichen Gründen kann nicht die Rede sein, wenn gewerbegebietstypische Nutzungen nur deshalb ausgeschlossen werden um eine Gebietsverträglichkeit zu konstruieren und dem Trennungsgrundsatz auf diese Weise Rechnung zu tragen, obwohl die Beibehaltung eines Mischgebiets als Art der baulichen Nutzung im Änderungsbereich I genau diesen Zweck bereits erfüllt.*

#### **Abwägungsempfehlung:**

Der Stellungnahme der Einwender wird nicht zugestimmt. Die Art der baulichen Nutzung wurde im Rahmen der erneuten Änderung des Bebauungsplanes nicht weiter eingeschränkt. Bei der Änderung, die aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde vorgenommen wurde, handelt es sich lediglich um klarstellende Änderungen der Begrifflichkeiten. Die textliche Festsetzung unter Textziffer A 1.2 wurde dahingehend geändert, dass nicht wie bisher von "Nutzungen" die Rede ist, sondern von "Betrieben und Anlagen". Damit wird hinsichtlich der Begrifflichkeiten dem § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO Rechnung getragen, der eine planerische Feinsteuerung nach der "Art der Betriebe und Anlagen" zulässt. Bei der Umsetzung der Planung und der Genehmigung werden somit Fehlinterpretationen vermieden. Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind demnach nur Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störgrad auch in einem Mischgebiet zulässig wären. Mit dieser Festsetzung macht die Gemeinde von der nach BauNVO zulässigen Gliederungsmöglichkeit von Baugebieten Gebrauch. Die Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes wird damit nicht untergraben. Die Festsetzungen entsprechen damit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich, der eine nachfragegerechte und städtebaulich verträgliche Nutzung vorsieht.

Eines der Planungsziele der Gemeinde ist es, gewerbliche Flächen für ansiedlungswillige Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe bereitzustellen. Dabei hat die Gemeinde die potenziellen Konflikte im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes bereits im Bebauungsplan berücksichtigt und durch geeignete Festsetzungen bewältigt. Besondere Bedeutung haben dabei grundsätzlich die Gliederungsmöglichkeiten von Gewerbegebieten hinsichtlich der Betriebe und Anlagen und ihres Störpotenzi-

als. Durch die Einschränkung der gewerblichen Nutzungen hinsichtlich ihres Störgrades wird eine spannungsfreie Zuordnung des Gewerbegebietes und der nahe gelegenen Baugebiete mit störeffindlichen Nutzungen erreicht und dem Planungsziel der Gemeinde Rechnung getragen. Diese Vorgehensweise ist eine allgemein übliche und zulässige Vorgehensweise für die Entwicklung von gewerblichen Nutzungen im Umfeld anderweitiger Baugebiete. Eine wohnbauliche Entwicklung ist vor dem Hintergrund des bestehenden Planungsrechts (Einzelhandelsmarkt) und der Zielsetzung der Gemeinde (Ansiedlung von kleineren Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben) an dieser Stelle nicht gewollt. Die Ausweisung eines Mischgebietes wurde aus diesem Grund sowie aufgrund der verkehrlichen Vorbelastungen aufgegeben.

Mit der Ausweisung eines Mischgebietes kann somit das Entwicklungsziel der Gemeinde Meckenheim in diesem Bereich nicht in geeigneter Form erreicht werden.

**An der Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes wird aus den genannten Gründen weiterhin festgehalten. Eine Planänderung erfolgt nicht.**

- A 4 *Der planerische Wille, die Fläche einer „nachfragegerechten“ Nutzung zuzuführen zu wollen ist ersichtlich vorgeschoben. Die Planung stützt sich ausdrücklich und maßgeblich zu seiner planerischen Rechtfertigung auf eine solche Nachfrage durch örtliche Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe. Diese städtebauliche Zielsetzung und Rechtfertigung taucht gebetsmühlenartig im Plan an mehreren Stellen auf und wird auch bei der Behandlung der Eingaben im Sitzungstermin am 18.02.2013 immer wieder bemüht. Es ist jedoch bis dato unverändert nicht ansatzweise dargetan, dass eine solche Nachfrage überhaupt besteht. Es gibt in den gesamten Planungsunterlagen keinen Nachweis für einen diesbezüglichen Bedarf. Eine Planung, die sich zu ihrer städtebaulichen Rechtfertigung Gründen bedient, die nicht gegeben sind, ist jedoch gemessen an § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.*

#### **Abwägungsempfehlung:**

Der vorliegende Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB aufgestellt, der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Eine neue quantitative Bedarfsermittlung erfolgt im Rahmen der nächsten Gesamtfortschreibung des FNP und ist in der Bebauungsplanung nicht erforderlich. Die vorliegende Planung ist losgelöst von den Bedarfsermittlungen des FNP zu betrachten, da es sich hierbei um die gezielte Entwicklung von bereits vorhandenen Baulandpotenzialen im Innenbereich handelt.

Die Ermittlung von Bedarfswerten und daraus abgeleitet die Ausweisung von Bauland ist Aufgabe der Regionalplanung bzw. der Flächennutzungsplanung. Bebauungspläne sind dann auf dieser Grundlage und im Rahmen des ermittelten Bedarfs zu entwickeln. Gemäß LEP IV Grundsatz 26 steht jeder Gemeinde eine Eigenentwicklung zu. Dieser Grundsatz kommt durch die geplante Innenentwicklung zum Tragen. Die Entwicklung steht den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung nicht entgegen.

Aufgrund des Ergebnisses der Bedarfsflächenermittlung zur gewerblichen Eigenentwicklung, die als Grundlage für den aktuellen Flächennutzungsplan durchgeführt worden ist, wurden für den Bereich der Gemeinde Meckenheim zwei Flächenbereiche als „gewerbliche Baufläche - geplant“ aufgenommen, zu denen eine Flächenverfügbarkeit - zumindest auf kurzfristige Sicht - nicht gegeben ist. Die bisherigen Bemühungen, in diesen Bereichen eine adäquate Gewerbefläche im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zu entwickeln, sind aufgrund des entgegenstehenden Willens der dort begüterten Grundstückseigentümer gescheitert.

Insofern ist die Gemeinde Meckenheim gehalten, einer Abwanderung örtlich ansässiger Betriebe, die teilweise bereits auch schon erfolgt ist, mit der Ausweisung von Alternativflächen, wie im Bebauungsplanentwurf „Alte Ziegelei - Änderungsplan II“ vorgesehen, entgegenzuwirken.

Die Erforderlichkeit der Planung ergibt sich tatsächlich durch konkret bestehende Nachfrage nach gewerblichen Grundstücken in der Gemeinde und zum Anderen dadurch, dass der seinerzeit geplante Einzelhandelsstandort in diesem Bereich nicht umgesetzt werden konnte. Seither ist das Gelände zunehmend verbracht und noch nicht wieder genutzt. Dem Grundsatz der Innenentwicklung wird durch die Wiedernutzbarmachung der Fläche in Form von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, Rechnung getragen. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von Außenbereichsflächen wird vermieden. Das Erfordernis zur Planaufstellung ist gegeben.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.**

- A 5 *Die vorliegende Planung ist vielmehr vorgeschoben und dient allein dem Zweck, eine durch die seinerzeitige Ausweisung des Mischgebietes bereits eingetretene Bodenwertsteigerung mittels einer städtebaulich nicht erforderlichen Planung nunmehr zu reduzieren.*

*Die Gemeinde will damit einer Zahlungsverpflichtung entgehen, die aus dem notariellen Verpflichtungsvertrag Urk.Nr. 97/98 vom 29.01.1998 des Notars Klaus Unckrich zugunsten der Mandanten als Berechtigte bzw. Rechtsnachfolger der Berechtigten resultiert.*

*Gemäß § 3 dieses Verpflichtungsvertrags ist ein Ausgleich an die (ehemaligen) Grundstückseigentümer von der Gemeinde Meckenheim dann zu zahlen, wenn die ursprünglich beabsichtigte Verbrauchermarktnutzung aufgegeben und stattdessen das Grundstück einer anderen Nutzung zugeführt wird.*

*Die im Gebiet des Änderungsbereichs I ursprünglich beabsichtigte Verbrauchermarktnutzung ist nun an anderer Stelle in Meckenheim erfolgt und ausweislich der aktuellen Planunterlagen und der geplanten Festsetzungen ist ein weiterer Verbrauchermarkt ausgeschlossen.*

*Mit der jetzt vorangetriebenen Bebauungsplanänderung wird eine Nutzungsänderung angestrebt, ohne dass ein städtebaulicher Grund für die Herabzonung von Mischgebiets- in Gewerbeflächen ersichtlich wäre und die damit allein dem Grund geschuldet ist, dass in einer vertraglich geschuldeten Ausgleichszahlungspflicht wegen nun endgültiger Aufgabe der Verbrauchermarktnutzung im gegenständlichen Bereich entgangen werden soll.*

*Es wird im Übrigen auf ein nochmals in Kopie beigefügtes Forderungsschreiben vom 17.04.2012 verwiesen, mit dem eine diesbezügliche konkrete Ausgleichsforderung bereits geltend gemacht wurde. (Hierzu ist von den Einwendern ein Forderungsschreiben vom 17.04.2012 als Anlage beigefügt, das den oben beschriebenen Sachverhalt zum Gegenstand hat und der Gemeinde bereits außerhalb des Bebauungsplanverfahrens zugegangen ist.)*

*Auch wenn in der Sitzungsniederschrift vom 18.02.2013 prinzipiell zu Recht auf den privatrechtlichen Charakter der diesbezüglichen Verpflichtung hingewiesen wird und der bevorstehende Rechtsstreit beim Landgericht Frankenthal hierüber Klarheit bringen wird, ist die vorliegende Umplanung dennoch insoweit verbunden, als sie allein der Verhinderung der privatrechtlichen Zahlungspflicht dient und damit vorgeschoben ist.*

**Abwägungsempfehlung:**

Die angesprochene Thematik wurde bereits im Rahmen der formellen öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von den Einwendern vorgetragen und in diesem Rahmen erschöpfend behandelt. Der Sachverhalt ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanung. Hierbei handelt es sich, wie auch von den Einwendern angeführt, vielmehr um privatrechtliche Regelungen zwischen der Ortsgemeinde Meckenheim und den Einwendern, die unabhängig von dem Bauleitplanverfahren zu regeln sind. **Ein abwägungsrelevanter Handlungsbedarf ergibt sich hieraus nicht.**

Der Aussage der Einwender, die vorliegende Bebauungsplanung sei lediglich *vorgeschoben, um eine privatrechtliche Zahlungspflicht zu verhindern*, wird nicht zugestimmt. Die Erforderlichkeit der Planung ist gegeben und wurde bereits im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erschöpfend behandelt:

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Änderungsbebauungsplan, für dessen Geltungsbereich bereits Baurecht besteht.

Mit der geplanten Umnutzung des Plangebiets (Änderungsbereich I) in ein eingeschränktes Gewerbegebiet wird eine nachfragegerechte Nutzung sichergestellt. Nachfrage besteht in Meckenheim nach ortsansässigen, kleineren Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben. Die Änderung des Bebauungsplanes „Alte Ziegelei – Änderungsplan I“ ist darüber hinaus erforderlich geworden, da die seinerzeit geplante Ansiedlung eines Einzelhandelsmarktes nicht umgesetzt werden konnte. Seither ist das Gelände zunehmend verbracht und noch nicht wieder genutzt. Darüber hinaus wird mit der Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes die nördlich angrenzende, überwiegend gewerbliche Nutzung nach Süden hin fortgesetzt und keine weitere Wohnbebauung in dem durch Immissionen aus dem Verkehr belasteten Gebiet zugelassen. Dem Wohnen kann in der Gemeinde Meckenheim an anderer, verträglicherer Stelle ausreichend Rechnung getragen werden.

Durch den neuen Bebauungsplan kann die städtebauliche Neuordnung und die Aufwertung des Bereichs planungsrechtlich gesichert werden. Zudem soll die Ansiedlung von nicht den städtebaulichen Zielen entsprechenden Nutzungen, die das Wohnen wesentlich stören, verhindert werden.

Damit ist das Erfordernis, im vorliegenden Bereich eine nachfragegerechte und städtebaulich verträgliche Nutzung zu entwickeln, gegeben. **Eine Planänderung erfolgt aus den angegebenen Gründen nicht.**

A 6 *Aus den vorgenannten Gründen und in Anbetracht sämtlicher Einwendungen vom 08.03.2012 gegen den Planentwurf wird daher der Plan, sollte er zur Rechtskraft gelangen, der erforderlichen rechtlichen Überprüfung nach § 47 VwGO unterzogen werden.*

**Abwägungsempfehlung:**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlungen zu verfahren.

**Abstimmungsergebnis : angenommen bei 1 Neinstimme und 1 Enthaltung**

### **TEIL III: BESCHLUSS ÜBER DIE SATZUNG GEMÄSS § 10 BauGB**

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt den Bebauungsplan „Alte Ziegelei – Änderungsplan II“ mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB als Satzung.

**Abstimmungsergebnis :                    angenommen bei 1 Enthaltung**

Ebenso beschließt der Gemeinderat Meckenheim die gemäß § 88 LBauO erlassenen Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes „Alte Ziegelei – Änderungsplan II“ als Satzung.

Die Gestaltungsfestsetzungen werden gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO Gegenstand des Bebauungsplanes.

**Abstimmungsergebnis :                    angenommen bei 1 Enthaltung**

**Top 4****Einwohnerfragestunde**

**Es liegen keine Punkte vor.**

**Top 5****Informationen/Anfragen****Anfragen der CDU Fraktion Meckenheim vom 21.05.2013**

- Sachstand der Baumnachpflanzungen Straße „Auf der Höhe“, am Friedhof und am Mühlweg

Der Vorsitzende informiert, dass im Spätjahr noch weitere Baumpflanzungen vorgesehen sind.

- Sachstand Behebung der Aufwölbungen im Bereich der Baumscheiben „Auf der Höhe“

Der Vorsitzende informiert, dass die Arbeiten durch den Bauhof der Verbandsgemeinde ausgeführt worden und bereits erledigt sind.

- Sachstand Freischneiden der Straßenbeleuchtungen Straße „Auf der Höhe“

Der Vorsitzende berichtet, dass die Grundstücksbesitzer aufgefordert wurden die Straßenlampen freizuschneiden.

- Sachstand Aufstellung eines Sammelbehälters für Kleinelektroschrott am Grünabfallplatz – Bezugnahme auf Beschluss des Gemeinderates vom 20.08.2012 - Information in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats vom 12.11.2012

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass dies nicht durch die Bauverwaltung bearbeitet wurde. Es liegt lediglich eine Information aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 12.11.2013 vor, dass in Absprache mit Herrn König vom Abfallwirtschaftsbetrieb eine Aufstellung von geschlossenen Behältern erfolgen soll.

**Die Verwaltung wird beauftragt mit Herrn König vom Abfallwirtschaftsbetrieb die Größe der Tonne abzuklären und diese nach Rücksprache aufzustellen.**

- Anfrage Zustand des Radweges nach Haßloch. Dieser Radweg befindet sich in immer schlechter werdendem Zustand und stellt mittlerweile ein Sicherheitsrisiko dar. Bezugnahme auf Antrag der CDU-Fraktion vom 12.09.2011 und die Anfrage in der nichtöffentlichen Sitzung vom 11.06.2012

*Der Vorsitzende informiert:*

Der Radweg ist im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz und daher in der Unterhaltungslast des Landesbetriebes Mobilität. Gemäß letzter Auskunft des LBM (Herrn Schaad) vom 08.06.2012 ist keine Sanierung des Radweges geplant. Es wurde erneut angefragt, allerdings steht die Rückantwort des LBM noch aus.

**Beim diesjährigen Jahresgespräch mit dem LBM soll die Thematik von Herrn Bürgermeister Hoffmann nochmals vortragen werden.**

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über:

- Mit dem Unternehmen „Taxi-Deidesheim“ wurde für 1 Jahr der Vertrag als Ruftaxi für die Strecke Meckenheim – Haßloch abgeschlossen.
- Die Energiekarawane der Metropolregion Rhein-Neckar wird Beratungen auch in der Gemeinde Meckenheim durchführen.
- Die Auswertung „Zensus 2011“ ergab zum Stichtag 09.05.2011, dass die amtliche Einwohnerzahl mit 3373 für Meckenheim festgestellt wurde und 133 Bürger mit Nebenwohnsitz in Meckenheim gemeldet waren.

Beginn: 21.50 Uhr  
Ende: 23.00 Uhr

Meckenheim, den 26.06.2013

Vorsitzender

Schriftführer

---

Heiner Dopp  
Ortsbürgermeister

---

Ogies Schmidt